MERKBLATT

FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHE VERSTÄNDIGUNGSVEREINBARUNGEN

ÜBER DIE REGELUNG DER AUSÜBUNG VON TELEARBEIT IM RAHMEN DES FRANZOESISCH-SCHWEIZERISCHEN DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMENS VOM 9. SEPTEMBER 1966

(AUSSERHALB DER GRENZGÄNGERVEREINBARUNG VOM 11. APRIL 1983)

Die am 22. Dezember 2022 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs geschlossene vorübergehende Verständigungsvereinbarung (ausserhalb der Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983) über Telearbeit führt eine neue Toleranz für Tage ein, an denen der Arbeitnehmer temporäre Einsätze (Geschäftsreisen) in seinen Ansässigkeitsstaat oder in einen Drittstaat unternimmt. Diese können bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 10 Tagen als Telearbeitstage im Ansässigkeitsstaat gelten.

Da diese neue Toleranz von 10 Tagen im Verhältnis zur Telearbeitsquote von 40 % steht, wurde am 30. Juni 2023 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs eine auslegende Verständigungsvereinbarung geschlossen, um die Berechnungsmodalitäten zu präzisieren.

Das vorliegende Merkblatt soll die Umsetzung dieser Verständigungsvereinbarung begleiten und anhand von praktischen Beispielen die Modalitäten der Berechnung der Tage von temporären Einsätzen (Geschäftsreisen), die Gegenstand dieser neuen Toleranz sind, veranschaulichen.

Es wird in jedem Beispiel von 240 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ausgegangen, was einem jährlichen Kontingent von 96 Tagen für Telearbeit oder 40 % der Arbeitszeit entspricht. Der Einfachheit halber werden die Prozentsätze gerundet.

Beispiel 1

➤ Überschreitung der Grenze von 10 Tagen bei temporären Einsätzen im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers

Ein Arbeitnehmer wohnt in Annemasse und arbeitet für einen Arbeitgeber im Kanton Genf. Er arbeitet 69 % seiner Arbeitszeit, d.h. 166 Tage, bei seinem Arbeitgeber in Genf und arbeitet 18 % seiner Arbeitszeit, d.h. 43 Tage, in Form von Telearbeit an seinem Wohnsitz in Frankreich. Im selben Jahr arbeitet er 13 % seiner Arbeitszeit, d.h. 31 Tage, in Form von temporären Einsätzen, davon 5 %, d.h. 12 Tage, in Frankreich und 8 %, d.h. 19 Tage, in einem Drittstaat.

Die vorübergehende Verständigungsvereinbarung ist für den Teil der temporären Einsätze anwendbar, der die doppelte Grenze von 40 % der Arbeitszeit und 10 Tagen temporärer Einsätze einhält. Die Vergütung für den überschreitenden Bruchteil der Tage der temporären Einsätze, d.h. 21 Tage, ist gemäss den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966 (ausserhalb der Grenzgängervereinbarung) und gegebenenfalls gemäss der entsprechenden Klausel des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat steuerbar.

Erklärung und Lösung: Die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze bleibt innerhalb der Telearbeitsquote von 40 % (oder 96 Tage). Die Tage der temporären Einsätze im Ansässigkeitsstaat und im Drittstaat können nicht vollständig auf die Telearbeitsquote von 40 % angerechnet werden, aber eine teilweise Anrechnung ist bis zu einer Höchstgrenze von 10 Tagen möglich. Die Vergütung für die 53 Tage Telearbeit ist in der Schweiz steuerbar, während die Vergütung für die 21 Tage, die die Obergrenze der temporären Einsätze überschreiten, in Frankreich steuerbar ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat.

Beispiel 2

➤ Überschreitung der Telearbeitsquote von 40 % nach Berücksichtigung der temporären Einsätze

Ein Arbeitnehmer wohnt in Annemasse und arbeitet für einen Arbeitgeber im Kanton Genf. Er arbeitet 60 % seiner Arbeitszeit, d.h. 144 Tage, bei seinem Arbeitgeber in Genf und arbeitet 22 % seiner Arbeitszeit, d.h. 53 Tage, in Form von Telearbeit an seinem Wohnsitz in Frankreich. Im selben Jahr arbeitet er 18 % seiner Arbeitszeit, d.h. 43 Tage, in Form von temporären Einsätzen, davon 3 %, d.h. 7 Tage, in Frankreich und 15 %, d.h. 36 Tage, in einem Drittstaat.

Die vorübergehende Verständigungsvereinbarung ist für den Teil der temporären Einsätze anwendbar, der die doppelte Grenze von 40 % der Arbeitszeit und 10 Tagen temporärer Einsätze einhält. Die Vergütung für den überschreitenden Bruchteil der Tage der temporären Einsätze, d.h. 33 Tage, ist gemäss den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966 (ausserhalb der Grenzgängervereinbarung) und gegebenenfalls gemäss der entsprechenden Klausel des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat steuerbar.

Erklärung und Lösung: Die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze bleibt innerhalb der Telearbeitsquote von 40 % (oder 96 Tage). Die Tage der temporären Einsätze im Ansässigkeitsstaat und im Drittstaat können nicht vollständig auf die Telearbeitsquote von 40 % angerechnet werden, aber eine teilweise Anrechnung ist bis zu einer Höchstgrenze von 10 Tagen möglich. Die 7 Tage der in Frankreich ausgeübten temporären Einsätze werden vorrangig angerechnet, dazu kommen 3 Tage, die in einem Drittstaat verbracht werden. Die Vergütung für die 63 Tage Telearbeit ist in der Schweiz steuerbar, während die Vergütung für die 33 Tage, die die Obergrenze der temporären Einsätze überschreiten, in Frankreich steuerbar ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat.

Beispiel 3

➤ Überschreitung der Telearbeitsquote von 40 % nach Berücksichtigung der temporären Einsätze

Ein Arbeitnehmer wohnt in Annemasse und arbeitet für einen Arbeitgeber im Kanton Genf. Er arbeitet 58 % seiner Arbeitszeit, d.h. 139 Tage, bei seinem Arbeitgeber in Genf und arbeitet 38 % seiner Arbeitszeit, d.h. 91 Tage, in Form von Telearbeit an seinem Wohnsitz in Frankreich. Im selben Jahr arbeitet er 4 % seiner Arbeitszeit, d.h. 10 Tage, in Form von temporären Einsätzen, davon 2 %, d.h. 5 Tage, in Frankreich und 2 %, d.h. 5 Tage, in einem Drittstaat.

Die vorübergehende Verständigungsvereinbarung ist für den Teil der temporären Einsätze in Frankreich anwendbar, der die doppelte Grenze von 40 % der Arbeitszeit und 10 Tagen temporärer Einsätze einhält. Die Vergütung für den überschreitenden Bruchteil der Tage der temporären Einsätze in einem Drittstaat, d.h. 5 Tage, ist gemäss den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 9. September 1966 (ausserhalb der Grenzgängervereinbarung) und gegebenenfalls gemäss der entsprechenden Klausel des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat steuerbar.

Erklärung und Lösung: Die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz und aller temporären Einsätze überschreitet die Telearbeitsquote von 40 % (oder 96 Tage). Da jedoch die Dauer der Arbeitszeit am Wohnsitz allein diese Quote nicht überschreitet, ist eine teilweise Anrechnung der temporären Einsätze möglich, und zwar in der Höhe von 5 Tagen, die den in Frankreich ausgeübten temporären Einsätzen entsprechen. Die Vergütung, die den 96 Tage Telearbeit entspricht, ist in der Schweiz steuerbar, während die Vergütung für die 5 überschreitenden Tage der temporären Einsätze in Frankreich steuerbar ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens zwischen Frankreich und dem betreffenden Drittstaat.